

Der Präsident

SÄCHSISCHER RECHNUNGSHOF
Schongauerstraße 3 | 04328 Leipzig

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Tobias Schnell

Durchwahl
Telefon +49 341 3525-1911
Telefax +49 341 3525-1999

tobias.schnell@
srh.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
10. April 2017

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
J-0127/8 4568/17

Leipzig,
10. Oktober 2017

Auskunftsersuchen nach dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz

Widerspruch von Herrn Arne Semsrott gegen den Bescheid des Sächsischen Rechnungshofs vom 6. April 2017 (Az. PK-0127/8 1110/17) wegen Ablehnung des Antrags vom 7. März 2017 auf Übersendung des Sonderberichts des Sächsischen Rechnungshofs „Festsetzung von Sicherheitsleistungen im Rahmen bergrechtlicher Betriebsplanzulassungen“

Sehr geehrter Herr Semsrott,

gegen den Bescheid des Sächsischen Rechnungshofs vom 6. April 2017 (Az. PK-0127/8 1110/17) haben Sie mit Schreiben vom 10. April 2017, eingegangen am 13. April 2017, Widerspruch eingelegt. Ich habe den Vorgang umfassend überprüft und erlasse folgenden

Widerspruchsbescheid

1. Ihr Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Sie haben die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 50,00 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 4,11 €. Diese Kosten sind bei der Hauptkasse des Freistaates Sachsen

Hausanschrift:
Sächsischer Rechnungshof
Schongauerstraße 3
04328 Leipzig

www.srh.sachsen.de

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.



Empfänger: Hauptkasse des Freistaates Sachsen
Institut: Deutsche Bundesbank
IBAN: DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC: MARK DEF1 860

unter Benennung des Verwendungszwecks (unbedingt angeben)
1101.0100.6445 einzuzahlen.

Gründe:

I.

1. Sonderbericht

Die Mitglieder des Sächsischen Rechnungshofs erstellten den Sonderbericht „Festsetzung von Sicherheitsleistungen im Rahmen bergrechtlicher Betriebsplanzulassungen“ und stuften diesen als Verschlussache des Grades VS-NfD ein. Die Einstufung beruhte unter anderem darauf, dass der Bericht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Bergbauunternehmen enthielt. Diese unternehmensbezogenen Daten ermittelte der Sächsische Rechnungshof durch eine Auswertung der Akten des Sächsischen Oberbergamtes.

Der Sächsische Rechnungshof leitete den Sonderbericht dem Sächsischen Landtag und dem Ministerpräsidenten zur Unterrichtung zu.

Der Sonderbericht enthält nachfolgende Daten über acht Bergbauunternehmen. Die Firmen sind namentlich benannt, deren Tätigkeitsorte und die Betriebskennnummern sind angegeben.

Unternehmen A

Die festgesetzten Sicherheitsleistungen wurden über einen längeren Zeitraum nicht angepasst und dann erhöht. Die Art und die Höhe der Sicherheitsleistung werden benannt.

Unternehmen B

Die festgesetzten Sicherheitsleistungen wurden über einen längeren Zeitraum nicht angepasst. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird benannt.

Unternehmen C

Die festgesetzten Sicherheitsleistungen wurden über einen längeren Zeitraum nicht angepasst. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird benannt.

Unternehmen D

Die festgesetzten Sicherheitsleistungen wurden über einen längeren Zeitraum nicht angepasst. Zur Höhe der Sicherheitsleistung wurde ein Streitiges Verwaltungsverfahren geführt. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird benannt.

Unternehmen E

Die Art und die Höhe der Sicherheitsleistung werden benannt.

Unternehmen F

Die Art und die Höhe der Sicherheitsleistung werden benannt.

Unternehmen G

Anhand der Betriebspläne werden bisherige Verwaltungsverfahren der Bergverwaltung, das Geschäftsmodell sowie die derzeitige wirtschaftliche Situation des Unternehmens im Hinblick auf Umfang, Höhe, Dauer, Art und Eignung der Festsetzung von Sicherheitsleistungen erörtert.

Unternehmen H

Anhand der Betriebspläne werden bisherige Verwaltungsverfahren der Bergverwaltung, das Geschäftsmodell sowie die derzeitige wirtschaftliche Situation des Unternehmens im Hinblick auf Umfang, Höhe, Dauer, Art und Eignung der Festsetzung von Sicherheitsleistungen erörtert.

Die Teile des Sonderberichts, die keine unmittelbaren Daten der Unternehmen beinhalten, bauen auf den Daten der Unternehmen auf und bewerten diese. Der Sonderbericht enthält zusammenfassend als Ergebnis der Prüfung Darlegungen, ob und in welchem Umfang die sächsische Bergbauverwaltung rechtlich gehalten ist, in verschiedenen wirtschaftlichen Konstellationen für Unternehmen des Bergbaus Sicherheitsleistungen festzusetzen.

Die im Sonderbericht behandelten Fragen waren Gegenstand einer parlamentarischen Debatte. Die Behandlung des Sonderberichts im Sächsischen Landtag führte nicht zu einem Beitritt.

Die Medien griffen in ihrer Berichterstattung den Sonderbericht sowie dessen Einstufung als Verschlussache auf.

2. Ihr Antrag

Sie beantragten unter der E-Mail-Adresse a.semsrott.d9h2ydhdxm@fragdenstaat.de mit Bezugnahme auf diese Berichterstattung mit E-Mail vom 7. März 2017 die Übersendung des Berichts des Rechnungshofs zu Risiken der Braunkohle.

Sie legten in dieser E-Mail dar, dass es sich um einen Antrag auf Aktenauskunft nach § 4 Abs. 1 Sächsisches Umweltinformationsgesetz – SächsUIG – handelt und verwiesen auf die Monatsfrist des § 7 Abs. 1 SächsUIG.

Die E-Mail enthielt den Absender:

„Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation e. V.
a.semsrott.d9h2ydhdxm@fragdenstaat.de
Postanschrift
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation e. V.

c/o Open Knowledge Foundation e. V., Singerstraße 109, 10179 Berlin

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>."

Der Link <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/> führt zu einem PDF-Dokument mit dem Titel „Leitfaden für Behörden“. In diesem Leitfaden wird erklärt, dass FragDenStaat ein gemeinnütziges Projekt der Open Knowledge Foundation e. V. ist, mit dem jeder Mensch Anfragen nach den deutschen Informationsgesetzen stellen kann (Seite 5 des Leitfadens). Hinter allen Anfragen stehen echte Personen. FragDenStaat will es allen Menschen erlauben, grundsätzlich auch anonyme Anfragen zu stellen, auch wenn der überwiegende Teil der Nutzer seinen echten Namen angibt. Für jede Anfrage wird eine eigene, kryptisch anmutende computergenerierte Mailadresse erstellt, die aus dem Nutzernamen und einem Code besteht (Seite 7 des Leitfadens).

Sie sind zudem, ausweislich der Homepage der Open Knowledge Foundation Deutschland e. V. (<https://okfn.de/team/> - Abfrage vom 2. Oktober 2017) von dieser mit der Projektleitung des Portals FragDenStaat betraut. In diesem Portal werden nach erfolgreichen Anträgen nach den Informationsfreiheitsgesetzen die von der öffentlichen Hand übersandten Dokumente online gestellt.

Die Satzung der Open Knowledge Foundation e. V. lautet auszugsweise (<https://okfn.de/verein/satzung/> - Abfrage vom 2. Oktober 2017):

„§ 9 Vorstand

[...]

9.6 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

9.7 Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Sofern hauptamtliche Vereinsmitarbeiter eingestellt wurden, ist der Geschäftsführer ihr Vorgesetzter. Über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie über die Behandlung von Mitgliedern entscheidet allein der Vorstand.

[...]"

3. Die Ablehnung Ihres Antrags

Der Sächsische Rechnungshof lehnte mit Schreiben vom 6. April 2017 (Az. PK-0127/8 1110/17) die beantragte Übersendung des Rechnungshofberichts ab.

Die Ablehnung wurde damit begründet, dass der Anwendungsbereich des SächsUIG nach § 2 Satz 2 SächsUIG nicht eröffnet ist, da es sich bei dem Bericht um eine Verschlussache handelt.

Zudem wurde ausgeführt, dass es sich bei dem Sächsischen Rechnungshof nicht um eine informationspflichtige Stelle nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 SächsUIG handelt, da der Beschluss über den Sonderbericht von den Mitgliedern des Sächsischen Rechnungshofs in richterlicher Unabhängigkeit gefasst wurde und der Sonderbericht an das Verfassungsorgan Sächsischer Landtag adressiert war.

Hilfsweise wurde zudem ausgeführt, dass ein Versagungsgrund nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 3 SächsUIG vorliege, da die Gefährdung der ausschließlichen Befassung des Sächsischen Landtags mit dem Bericht des Sächsischen Rechnungshofs die Funktionsfähigkeit des Staates berühre.

Des Weiteren wurde hilfsweise ausgeführt, dass wegen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der in dem Bericht aufgeführten Unternehmen eine Bekanntgabe des Sonderberichts oder von Teilen desselben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsUIG nicht in

Betracht komme. Ein überwiegendes Informationsinteresse liege weder nach § 5 Absatz 1 Satz 1 a. E., noch nach § 6 Abs. 1 Satz 1 a. E. SächsUIG vor.

4. Ihr Widerspruch

Hiergegen legten Sie mit Schreiben vom 10. April 2017, eingegangen am 13. April 2017, Widerspruch ein.

Im Briefkopf des Widerspruchsschreibens war

„Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland
Singerstraße 109
10179 Berlin“

angegeben.

Sie führten aus, dass der Sächsische Rechnungshof als Stelle im Sinne des funktionellen Behördenbegriffs eine informationspflichtige Stelle nach dem SächsUIG ist und verwiesen auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 15. November 2012, Az.: 7 C 1/12).

Es sei zudem nicht substantiiert dargelegt, dass ein Bekanntwerden des Sonderberichts die Funktionsfähigkeit des Staates beeinträchtige.

Weiterhin sei nicht wahrscheinlich, dass eine Herausgabe der Teile des Sonderberichts, welcher keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalte, nicht möglich sei.

Zudem sei in Bezug auf ein etwaiges Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe angezeigt. Dies begründe sich aus der Bedeutung des behandelten Themas, es gehe dabei um die Absicherung der öffentlichen Hand gegen Folgekosten im Bergbau durch Sicherheitsleistungen nach

dem Bundesberggesetz. Die Ausnahme davon durch das Sächsische Oberbergamt stelle im Bereich der Braunkohle, wo die finanziellen Risiken besonders hoch seien, ein besonderes Risiko im Milliardenbereich für den öffentlichen Haushalt und die Umwelt dar.

Das Widerspruchsschreiben unterzeichneten Sie mit „Arne Semsrott“.

5. Beteiligung der betroffenen Unternehmen

Der Sächsische Rechnungshof beteiligte die im Sonderbericht benannten Unternehmen an dem Verfahren. Den Unternehmen wurde mitgeteilt, welche Information über sie im Sonderbericht enthalten war. Den Sonderbericht als Verschlussache hat der Sächsische Rechnungshof nicht übermittelt. Die Unternehmen wurden gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 SächsUIG gebeten, darzulegen, ob es sich bei diesen Informationen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Die Schreiben des Sächsischen Rechnungshofs an die Unternehmen sind als Verschlussache des Grades „Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwortschreiben der Unternehmen sind ebenfalls als Verschlussachen des gleichen Geheimhaltungsgrades eingestuft.

Die Unternehmen antworteten im Wesentlichen wie folgt:

Unternehmen A

Eine Bekanntgabe wird abgelehnt. Die Information, ob, in welcher Höhe und in welcher Form eine Sicherheitsleistung eingebracht wird, stellt für das Unternehmen ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis dar. Diese Daten lassen Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens zu und sind daher besonders schützenswert.

Unternehmen B

Eine Bekanntgabe wird abgelehnt. Durch die Veröffentlichung der Betriebsnummer, den Ort und den Bodenschatz sowie der Festsetzung der Sicherheitsleistung im Rahmen bergrechtlicher Betriebsplanzulassungen sei es in der kleinen Gruppe der berg-

baulichen Unternehmen im Freistaat Sachsen ohne weiteres möglich auf das entsprechende Unternehmen zu schließen und aus den vorhandenen Daten Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation zu ziehen.

Unternehmen C

Aufgrund des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses wird eine Bekanntgabe abgelehnt.

Unternehmen D

Eine Bekanntgabe wird abgelehnt. Die Informationen im Sonderbericht beinhalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Denn aus dem Verlangen einer Sicherheitsleistung sowie aus deren Höhe lasse sich ableiten, welche Kreditwürdigkeit dem Unternehmen durch die Bergbehörde zugemessen wird. Zudem ergeben sich daraus Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, insbesondere die Kostensituation und die Preisgestaltung des Unternehmens, diese Daten sind daher von besonderem Interesse für Wettbewerber.

Unternehmen E

Eine Bekanntgabe wird nicht abgelehnt. Die Daten stellen keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar.

Unternehmen F

Eine Bekanntgabe wird abgelehnt. Aufgrund der zahlenmäßig sehr kleinen Gruppe von bergbaulichen Unternehmen im Freistaat Sachsen könne durch die Veröffentlichung des Sonderberichts sofort auf das Unternehmen geschlossen werden. Die Art der Sicherheitsleistung stelle ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis dar, da diese Rückschlüsse auf das Betätigungsfeld des Unternehmens zulasse. Der Umstand, dass keine Beanstandungen der Bergbehörde vorliegen, lasse ein etwaiges überwiegendes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung entfallen.

Unternehmen G

Eine Bekanntgabe wird abgelehnt. Das Antwortschreiben ist als vertraulich, mittlere Kategorie, gekennzeichnet. Das Unternehmen führt aus, dass den Bewertungen Infor-

mationen, Zahlen und Daten zu Grunde liegen dürften, bei denen davon auszugehen ist, dass diese als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzustufen sind.

Unternehmen H

Eine Bekanntgabe wird abgelehnt. Bei den mutmaßlich verwendeten Zahlen handelt es sich um die Geschäftstätigkeit maßgeblich bestimmende, wettbewerbsrelevante Daten und Kennziffern und damit um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse i. S. d. § 17 UWG. Die Bekanntgabe dieser Informationen ist geeignet, die Wettbewerbs- und Verhandlungsposition wesentlich zu beeinträchtigen, sei es durch Vorteile für Wettbewerber, Kunden oder Zulieferer als auch durch potentielle Zweifel an der Kreditwürdigkeit.

Mehrere Unternehmen kritisierten, dass ihnen der Sonderbericht weder teilweise noch vollständig zur Verfügung gestellt werden konnte und sie daher ihre Stellungnahmen auf der Grundlage der Information des Sächsischen Rechnungshofs über die ihr Unternehmen betreffenden Passagen im Sonderbericht abfassen mussten. Ebenfalls wurde von mehreren Unternehmen angemerkt, dass die Daten zur Festsetzung der Sicherheitsleistung nicht als Umweltinformation im Sinne des SächsUIG bewertet werden können.

6. Abschließende Entscheidung des Sächsischen Rechnungshofs

Der Sächsische Rechnungshof lehnte mit Beschluss seines Großen Kollegiums eine Bekanntgabe des Sonderberichts an Sie ab.

II.

1. **Zuständigkeit**

Der Sächsische Rechnungshof ist als oberste Landesbehörde (§ 1 Abs. 1 Rechnungshofgesetz – RHG –) nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a. E. Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –, § 9 Abs. 1 SächsUIG zuständig für den Erlass des Widerspruchsbescheides.

Die Bescheidung Ihres Widerspruchs obliegt mir (§ 7 Abs. 1 Satz 2 RHG).

2. **Zulässigkeit**

Ihr Widerspruch ist zulässig.

Insbesondere sind Sie als Widerspruchsführer nach § 61 Nr. 1 Alt. 1 VwGO analog beteiligtenfähig. Obgleich Sie auch für die Open Knowledge Foundation Deutschland e. V. als Teamleiter für das Projekt FragDenStaat.de tätig sind, wird sowohl aus Ihrem Antrag als auch aus Ihrem Widerspruchsschreiben einschließlich der Unterschrift unter diesem ersichtlich, dass Sie dasungsverfahren als natürliche Person führen. Sie vertreten nicht die Open Knowledge Foundation e. V. Vielmehr verwenden Sie in Ihrem Widerspruchsschreiben das Kürzel „c/o Open Knowledge Foundation e. V.“. Mit dieser Abkürzung (care of) beabsichtigten Sie die Zustellung des Widerspruchsbescheides an sich selbst unter der Anschrift der Open Knowledge Foundation e. V.

Der Widerspruch gegen die Ablehnung des Sächsischen Rechnungshofs, Ihnen den Sonderbericht zu übersenden, ist auch statthaft, da es sich bei der Entscheidung über ein Auskunftsbegehren um einen Verwaltungsakt handelt (Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 6. Dezember 2016, Az.: 4 A 342/14, juris Rn. 18 m. w. N.).

3. Begründetheit

Die Ablehnung der Übersendung des Sonderberichts war nicht rechtswidrig und verletzte Sie nicht in Ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO analog). Sie haben daher keinen Anspruch auf die Übersendung des Sonderberichts.

3.1 Anspruchsgrundlage

Eine Anspruchsgrundlage für Ihren geltend gemachten Anspruch liegt nicht vor.

Der allein in Frage kommende § 4 Abs. 1 SächsUIG ist nicht anwendbar, da nach § 2 Satz 2 SächsUIG die Geheimhaltung des Sonderberichts angeordnet ist und daher der Anwendungsbereich des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes nicht eröffnet ist.

3.1.1 Verschlusssache

Der Sonderbericht beinhaltet im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen und Erkenntnisse und stellt daher nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz – SächsSÜG – eine Verschlussache dar. Diese Verschlussache hat der Sächsische Rechnungshof als amtliche Stelle nach § 4 Abs. 1 Satz 2 SächsSÜG in die Kategorie VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 SächsSÜG) eingestuft. Diese Einstufung erfolgt, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Nach Nummer 2.1 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen (Verschlussachenanweisung – VSA –) gehören zu den Verschlussachen beispielsweise Schriftstücke wie der Sonderbericht.

3.1.2 Schützenswerte Belange Dritter

Nach Anlage 1 zu Nummer 16.1 Satz 3 Buchst. d) VSA kommt eine VS-Einstufung bei Informationen in Betracht, die durch die Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise durch den Freistaat Sachsen zu schützende Belange Dritter betreffen.

Dies betrifft die im Rahmen der Erhebung beim Sächsischen Oberbergamt gewonnenen Daten der Unternehmen.

Diese Daten stehen im Zusammenhang mit den untersuchten Verwaltungsverfahren und der Verwaltungspraxis des Sächsischen Oberbergamtes zur Festsetzung von Sicherheitsleistungen im Rahmen bergrechtlicher Betriebsplanzulassungen. Die gewonnenen Daten zu den Unternehmen, insbesondere die Erwägungen, ob und aus welchen Erwägungen Sicherheitsleistungen festzusetzen sind sowie zu Art, Umfang und Dauer der Festsetzung von Sicherheitsleistungen betreffen den Kernbereich der Berufsausübungsfreiheit der Unternehmen (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz – GG –, Art. 28 Abs. 1 Satz 2 Sächsische Verfassung) sowie der Rechte der Unternehmer auf Nutzung ihres Eigentums auf Grundlage der Verfügungen der Sächsischen Oberbergamts (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG, Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Sächsische Verfassung).

Aus den Daten lassen sich zum einen Rückschlüsse zu der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen gewinnen. Zum anderen würde durch eine Bekanntgabe vorhandener oder nicht vorhandener Belastungen durch die Festsetzung von Sicherheitsleistungen der Unternehmen deren Wettbewerbern ermöglicht, einen Einblick in die wirtschaftliche Kalkulation der Unternehmen zu gewinnen. Auch die Erwägungen des Sächsischen Oberbergamts und die hierauf aufbauende rechtliche Würdigung durch den Sächsischen Rechnungshof berühren die Grundrechte der betroffenen Unternehmen in einem erheblichen Maße. Die Bergbauunternehmen bewegen sich in einem Markt, der in besonders starkem Maße öffentlich-rechtlich geprägt ist. Der Wettbewerb dort wird maßgeblich von der Ausgestaltung der Betriebsplanzulassungen beeinflusst. Damit kann sich jede Kenntnis der Wettbewerber, der anderen Marktteilnehmer wie Zulieferer und Abnehmer sowie potentieller Kapitalgeber über Einschränkungen der Betriebsplanzulassungen für die Unternehmen existenzgefährdend auswirken.

Dies betrifft auch Erwägungen der Bergbauverwaltung zur weiteren Ausgestaltung möglicher Einschränkungen und die darauf aufbauende, mithin konkrete Würdigung des Sächsischen Rechnungshofes.

Entschließt sich der Sächsische Rechnungshof dennoch, diese grundrechtsrelevanten Daten zu erheben und zu bewerten sowie anschließend als unabhängige oberste Staatsbehörde (Art. 100 Abs. 1 Satz 2 Sächsische Verfassung) den Sächsischen Landtag und die Sächsische Staatsregierung nach § 99 Sächsische Haushaltsordnung – SäHO – in Form eines Sonderberichts hierüber zu unterrichten, dann ist der Sächsische Rechnungshof auch besonders verpflichtet, die Grundrechte der Bergbauunternehmen zu schützen. Dieser Verpflichtung ist der Sächsische Rechnungshof durch eine Einstufung des Sonderberichts als Verschlussache nachgekommen.

Die Verpflichtung zum Schutz dieser Grundrechtspositionen der Unternehmen, die nach einfachem Recht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 30 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG –, § 17 Abs. 1 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb – UWG –, §§ 203 f. Strafgesetzbuch – StGB –, § 139b Abs. 1 Satz 3 Gewerbeordnung – GewO –) zu kategorisieren sind, korrespondiert mit dem Verfassungsauftrag des Sächsischen Rechnungshofs, dem die Finanzkontrolle des gesamten Landes obliegt (Art. 100 Abs. 1 Satz 1 Sächsische Verfassung). Nutzt der Sächsische Rechnungshof zur Wahrnehmung seiner Kontrolltätigkeit das Instrument des Sonderberichts nach § 99 SäHO und verwendet in diesem Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sind diese vom Sächsischen Rechnungshof als staatlicher Stelle, die dem Schutz von Grundrechten verpflichtet ist (Art. 1 Abs. 3 GG, Art. 36 Sächsische Verfassung), wirkungsvoll vor den Einblicken Dritter zu schützen.

3.1.3 Sicherung der Energieversorgung

Die Einstufung des Sonderberichts als Verschlussache des Grades VS-NfD ist über den Schutz der Belange Dritter hinaus auch zur Sicherung der Energieversorgung in Krisenfällen und damit zur Wahrung der inneren Sicherheit erforderlich.

Bergbauunternehmen, welche zuverlässig die Versorgung der Kraftwerke mit fossilen Energieträgern absichern, tragen bei Großschadensereignissen, welche die Versorgung zahlreicher Menschen mit lebenswichtigen Gütern und Leistungen, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in außergewöhnlichem Maß in Mitleidenschaft ziehen, zur Absicherung der Energieversorgung bei der Bekämpfung und Bewältigung des Großschadenslagen bei.

Es kann daher für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaats Sachsen nachteilig sein, wenn die in dem Sonderbericht aufgeführten Daten der Bergbauunternehmen, deren Bodenschätze zur Energiegewinnung genutzt werden, Dritten zur Kenntnis gelangen. Eine derartige Kenntnis kann (wie unter Nummer 3.1.2 dargelegt) für die Unternehmen existenzbedrohend sein.

Die Veröffentlichung von Bewertungen zur Leistungsfähigkeit der Bergbauunternehmen, die Bodenschätze zur Energiegewinnung, mithin primäre fossile Energieträger, abbauen, steht weiterhin auch dem Interesse zur Wahrung der äußeren Sicherheit des Staats entgegen.

Diese Informationen aus dem Bereich des Energiesektors vermitteln Erkenntnisse über die Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland. Deren Kenntnisnahme durch Dritte kann für die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Sachsen nachteilig sein.

Die Bedeutung der Energieversorgung für die Landesverteidigung zeigt sich darin, dass nach Nummer 22.2 der Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung – Gesamtverteidigungsrichtlinien (RRGV) – für die Versorgung der Bevölkerung und der eigenen und alliierten Streitkräfte mit Energie die erforderlichen Sicherheits- und Lenkungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Energiesicherungsgesetz können außerdem zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie im Spannungs-, Verteidigungs- und Bündnisfall durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Produktion von festen Energieträgern erlassen werden.

Auch diese Aspekte tragen selbständig eine Einstufung des Sonderberichts als Verschlussache nach § 4 Abs. 1 Satz 2 SächsSÜG.

3.1.4 Volkswirtschaftliche Bedeutung des Bergbausektors

Der Bergbau als Teil des primären Wirtschaftssektors ist für die Versorgung des sekundären Sektors mit Rohstoffen verantwortlich. Eine Kenntnisnahme des Sonderberichts und den in diesem enthaltenen grundrechtssensiblen Daten der Bergbauunternehmen einschließlich der umfassenden Bewertung dieser Daten durch den Sächsischen Rechnungshof kann für den Freistaat Sachsen gesamtwirtschaftlich nachteilig sein.

Sofern durch die Veröffentlichung des Sonderberichts den Wettbewerbern sowie sonstigen Beteiligten am Wirtschaftsprozess, insbesondere Banken und sonstigen Kapitalgebern sowie Abnehmern und Zulieferern, Kalkulationsgrundlagen der sächsischen Bergbauunternehmen bekannt werden, kann dies zu einer Verknappung von Kapitalangeboten führen. Damit ist insbesondere gemeint, dass bei offen zugänglichen Kalkulationsgrundlagen Kredite schwieriger zu erhalten sind, ein Verdrängungswettbewerb durch Angebote anderer Unternehmen angeregt wird sowie sich die Geschäftsbeziehungen zu Abnehmern und Zulieferern verschärfen werden.

Dies kann für den Freistaat Sachsen nachteilige Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Leistungsfähigkeit haben.

Eine auch nur drohende Kapitalverknappung kann zu einem Rückzug der Gesellschafter von Bergbauunternehmen führen, die für die Unternehmen existenzbedrohend sein können. Dies kann bis hin zu Insolvenzen der Unternehmen führen. Diese können im Bereich der personalintensiven Bergbauunternehmen zu anzeigepflichtigen Massenentlassungen führen. Hierdurch können im Freistaat Sachsen Grundstoffe für den sekundären Sektor zumindest teilweise nicht mehr aus Sachsen gewonnen werden.

Auch diese Aspekte tragen selbständig eine Einstufung des Sonderberichts als Verschlussache nach § 4 Abs. 1 Satz 2 SächsSÜG.

3.1.5 Notwendigkeit der Einstufung

Die Einstufung des gesamten Sonderberichts als Verschlussache war nach Nr. 8.1 Satz 2 VSA notwendig, da der Sonderbericht insgesamt auf den grundrechtssensiblen Daten der Unternehmen beruht, diese darstellt und prüfend bewertet.

Zudem ist ein Gesamtdokument insgesamt als Verschlussache einzustufen, wenn es eine beachtliche Anzahl von Dokumenten enthält, die seinerseits Verschlussachen sind und aus der Gesamtbetrachtung der einzelnen Dokumente sich neue Erkenntnisse ergeben, die eine Einstufung rechtfertigen. Dies ergibt sich aus Nr. 8.1 Satz 3 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3.1 Buchst. b), Nr. 3.2. Buchst. c), Nr. 3.3. Buchst. d), Nr. 3.4 Buchst. e) VSA.

Im Sonderbericht werden durch die vergleichende Betrachtung der einzelnen grundrechtssensiblen Daten der Unternehmen Bewertungen entwickelt, die wiederum in Relation zu einzelnen Unternehmen gestellt werden. Auch dieser Umstand begründet eine Einstufung des gesamten Sonderberichts. Die Auffassung des Unternehmens E, dass deren Daten keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, bietet keinen Anlass für eine Teilaufhebung nach Nr. 9.1 VSA. Die Gesamtbetrachtung des Sonderberichts und die miteinander verbundenen Bewertungen sowie der Umstand, dass die sieben anderen Unternehmen gegen eine Bekanntgabe ihrer Daten votieren, schließen eine Teilaufhebung aus.

3.1.6 Weitere Anspruchsvoraussetzungen

Ungeachtet des Umstandes, dass eine Anspruchsgrundlage nicht eröffnet ist, lägen weiterhin die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 SächsUIG nicht vor.

Die nachfolgenden Ausführungen erfolgen hilfsweise und heben meine Ausführungen zum fehlenden Vorliegen einer Anspruchsgrundlage nicht auf.

3.2. Formelle Voraussetzungen der Anspruchs

Die formellen Voraussetzungen des Anspruchs liegen vor.

Insbesondere haben Sie als natürliche Person einen Antrag per E-Mail vom 7. März 2017 gestellt.

Die Antragstellung per E-Mail ist zulässig (Götze in Götze/Engel, UIG, § 4, Rn. 5 und 7). Den Antrag haben Sie als natürliche Person gestellt.

Ihre E-Mail unterschrieben Sie als „Arne Semsrott Open Knowledge Foundation e. V. a.semsrott.d9h2ydhdxm@fragdenstaat.de Postanschrift Arne Semsrott Open Knowledge Foundation e. V. c/o Open Knowledge Foundation e. V., Singerstraße 109, 10179 Berlin“. Zudem führten Sie aus, dass FragDenStaat ein gemeinnütziges Projekt der Open Knowledge Foundation ist, mit dem jeder Mensch Anfragen nach den deutschen Informationsgesetzen stellen kann. Hinter allen Anfragen stehen echte Personen. Für jede Anfrage werde eine eigene, kryptisch anmutende computergenerierte Mailadresse erstellt, die aus dem Nutzernamen und einem Code bestehe.

Aus diesen Ausführungen wie auch aus Ihrer – kryptisch anmutenden – E-Mail-Adresse wird ersichtlich, dass Sie den Antrag nicht in Vertretung der Open Knowledge Foundation e. V. stellten, sondern für sich als natürliche Person. Zu einer Vertretung der Open Knowledge Foundation e. V. wären Sie als Projektleiter auch nicht befugt gewesen. Nach Nummer 9.6 und 9.7 der Satzung der Open Knowledge Foundation e. V. wird diese durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam oder einen hauptamtlichen Geschäftsführer und nicht durch Sie vertreten. Dass Sie keine Vertretung bei der Antragstellung bezweckten, geht auch aus Ihrem Widerspruchsschreiben hervor, mit welchem Sie Widerspruch gegen den Bescheid in eigenem Namen einlegten.

3.3 Materielle Voraussetzungen des Anspruchs

Die Tatbestandsvoraussetzungen von § 4 Abs. 1 SächsUIG als Anspruchsgrundlage für die beantragte Übersendung des Sonderberichts liegen nicht vor.

Weder ist der Sächsische Rechnungshof eine informationspflichtige Stelle noch liegen Umweltinformationen vor.

Würde man die beiden vorbenannten Tatbestandsvoraussetzungen hilfsweise annehmen, wäre der Antrag dennoch aufgrund des überwiegenden Schutzes öffentlicher und privater Belange abzulehnen.

3.3.1 Rechnungshof als Stelle der öffentlichen Verwaltung

Der Sächsische Rechnungshof ist keine informationspflichtige Stelle nach § 3 Abs. 1 SächsUIG.

Hierzu zählen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsUIG Stellen der öffentlichen Verwaltung.

Der Sonderbericht wurde von den Mitgliedern des Sächsischen Rechnungshofs in richterlicher Unabhängigkeit (Art. 100 Abs. 2 Sächsische Verfassung, §§ 4 f. RHG) beschlossen und unterzeichnet. Soweit der Sächsische Rechnungshof im Hofbereich (§ 3 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 RHG) gegenüber den Staatsorganen Landtag und Staatsregierung wie hier durch Unterrichtung mittels eines Sonderberichts nach § 99 SäHO tätig wird, handelt er nicht als Verwaltung (Ramsauer in Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Aufl. 2015, § 1, Rn. 53b). In der hier verfahrensgegenständlichen Konstellation ist der Sächsische Rechnungshof daher keine „Stelle der öffentlichen Verwaltung“.

Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen (Urteil vom 25. Februar 2014, Az.: Vf. 71-I-12, juris Rn. 35, Rn., 50, jeweils m. w. N.) stellte hierzu fest: Der Sächsi-

sche Rechnungshof werde unmittelbar durch die Verfassung in Art. 100 als unabhängige Staatsbehörde und neutrales Gegengewicht zum parteienstaatlich dominierten parlamentarischen Regierungssystem von Landtag und Staatsregierung konstituiert und mit eigenen Zuständigkeiten im Bereich der Finanzkontrolle – einer Verfassungsaufgabe von herausgehobener Bedeutung – ausgestattet (Rn. 35). Die Verfassung messe dabei der Finanzkontrolle ein ähnliches Gewicht wie den staatsleitenden Kompetenzen der Verfassungsorgane zu und siedele den Rechnungshof auf der Ebene der gewaltenteilten Staatsorgane an (Rn. 50).

Aus dieser Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs des Freistaats Sachsen ergibt sich, dass der Sächsische Rechnungshof in Ausübung seiner verfassungsgemäßen Befugnisse im unmittelbarer Beziehung zu den Staatsorganen Landtag und Staatsregierung, obgleich oberste Landesbehörde (§ 1 Abs. 1 RHG) nicht als „Verwaltung“ handelt.

Die Unterscheidung zwischen einer Tätigkeit einer obersten Staatsbehörde (§ 3 Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG –) auf dem Gebiet der Verfassung und auf dem Gebiet der Verwaltung ist in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsUIG selbst angelegt.

In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 SächsUIG ist die „Staatsregierung“ aufgeführt, in Nr. 1 Alt. 2 „die Stellen der öffentlichen Verwaltung“.

Darin spiegelt sich die Entscheidung des Gesetzgebers wieder, dass die vollziehende Gewalt – die Exekutive –, die in der Hand von Staatsregierung – der Gubernative – und Verwaltung – der Administrative – liegt (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Sächsische Verfassung), insgesamt informationspflichtige Stelle ist. Gleichzeitig hat sich der Gesetzgeber dagegen entschieden, den Landtag und den Sächsischen Rechnungshof wie die Staatsregierung als informationspflichtige Stellen aufzuführen.

Der Gesetzgeber hatte jedoch bei den Regelungen in § 3 Abs. 1 SächsUIG die Staatsorgane insgesamt im Blick.

So erklärt sich die Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 2 SächsUIG. Dort wird normiert, dass die Gerichte (als Organe der rechtsprechenden Gewalt nach Art. 77 Abs. 1 Sächsische Verfassung, Kunzmann in Baumann-Hasske/Kunzmann, Die Verfassung des Freistaats Sachsen, 3. Aufl. 2011, Art. 3, Rn. 10) zu den informationspflichtigen Stellen gehören, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

Damit differenziert das Gesetz wie folgt: Die Exekutive ist insgesamt (Gubernative und Administrative), die Judikative ist in Bezug auf die Gerichtsverwaltung informationspflichtige Stelle, die Legislative und der Sächsische Rechnungshof sind nicht erwähnt.

Aus der fehlenden Erwähnung des Landtags und des Sächsischen Rechnungshofs ließe sich schließen, dass diese in keinem Fall informationspflichtige Stelle sein können.

Es wäre aber auch der Schluss möglich, dass diese in Ausübung ihrer prägenden Staatsfunktion nicht informationspflichtige Stelle sind, wohl aber dann, wenn sie als Verwaltung handeln. Da der verfahrensgegenständliche Sonderbericht nicht dem Verwaltungsbereich (§ 3 Abs. 1 Alt. 2 RHG), sondern dem Hofbereich (§ 3 Abs. 1 Alt. 2 RHG) zuzuordnen ist, kann die Frage, ob der Sächsische Rechnungshof generell keine oder nur für seinen Verwaltungsbereich eine informationspflichtige Stelle ist, offen bleiben.

Dieser Auffassung steht die von Ihnen zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 15. November 2012, Az.: 7 C 1/12) nicht entgegen.

Dieses Urteil behandelte den Informationsanspruch eines Journalisten auf Herausgabe eines Ergebnisberichts des Bundesrechnungshofs auf Grundlage von § 1 Abs. 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz – IFG –. Die tatsächliche wie rechtliche Konstellation des vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Einzelfalls ist mit der verfahrensgegenständlichen Sach- und Rechtslage nicht vergleichbar. Der Bundesrechnungshof agierte in dem zu entscheidenden Fall zum einen nicht wie hier der Sächsische Rechnungshof gegenüber Staatsorganen, zum anderen war die Anspruchsgrundlage, § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG, weder vom Wortlaut noch vom Inhalt mit § 4 Abs. 1 SächsUIG vergleichbar.

Während § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG einen Informationsanspruch gegenüber Behörden ermöglicht, verwendet § 4 Abs. 1 SächsUIG den in § 3 Abs. 1 SächsUIG legaldefinierten Begriff der informationspflichtigen Stelle.

3.3.2 Vorliegen von Umweltinformationen

Der verfahrensgegenständliche Sonderbericht enthält zudem keine Umweltinformationen nach § 3 Abs. 2 SächsUIG.

Der Sonderbericht befasst sich mit der Verwaltungspraxis des Sächsischen Oberbergamtes bei der Festsetzung von Sicherheitsleistungen im Rahmen bergrechtlicher Betriebszulassungen.

Die Daten der im Sonderbericht erwähnten Unternehmen betreffen Darstellungen und Bewertungen zu Art, Höhe, Eignung sowie Dauer der Festsetzung von Sicherheitsleistungen. Hierzu werden teilweise das Geschäftsmodell und die wirtschaftliche Situation des Unternehmens gewürdigt.

Der Sonderbericht befasst sich nicht mit dem Zustand der Umweltbestandteile wie Luft, Boden oder Landschaft (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 SächsUIG) und Umweltfaktoren i. S. v. § 3 Abs. 2 Nr. 2 SächsUIG etwa in Folge der Nutzung von primären fossilen Energieträgern.

Der Sächsische Rechnungshof ist allein der Finanzkontrolle der öffentlichen Hand verpflichtet (Art. 100 Abs. 1 Satz 1 Sächsische Verfassung).

Das im Sonderbericht behandelte Verfahren der Festsetzung von Sicherheitsleistungen durch das Sächsische Oberbergamt ist für den Sächsischen Rechnungshof daher nur insoweit von Relevanz, als sich aus diesem haushalterische Risiken für die öffentliche Hand ergeben können: nicht auskömmliche Sicherheitsleistungen oder wirtschaftliche Unmöglichkeit der Unternehmen, die mit den Sicherheitsleistungen abzusichernden

Wiedernutzbarmachungen zu finanzieren, könnten dazu führen, dass die öffentliche Hand Haushaltsmittel für eine Wiedernutzbarmachung einsetzen würde.

Selbst wenn man in dem Sonderbericht eine Maßnahme oder Tätigkeit annehmen würde, die sich auf Umweltbestandteile oder Faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken würde (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a) SächsUIG), würde sich diese nicht realisieren lassen. Eine Auswirkung oder wahrscheinliche Auswirkung läge damit nicht vor (Engel in Götze/Engel, UIG, § 2, Rn. 94 m. w. N.).

Die Annahme einer derartigen Auswirkung des Sonderberichts verkennt die Möglichkeiten eines Rechnungshofs. Diesem werden von der Verfassung keine Exekutivrechte zur Umsetzung seiner Bewertungen in seinen Prüfberichten zuerkannt (vgl. Berlit/Kühn in Baumann-Hasske/Kunzmann, Die Verfassung des Freistaats Sachsen, 3. Aufl. 2011, Art. 100, Rn. 38; Kube in Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 114, Rn. 127 m. w. N.).

Vielmehr beschränkt sich die Rolle des Sächsischen Rechnungshofs nach Abschluss seiner Prüfung und der Erstellung eines Berichts darauf, dem Landtag zu berichten und die Staatsregierung zu unterrichten (Art. 100 Abs. 4 Sächsische Verfassung, Art. 100 Abs. 5 Sächsische Verfassung i. V. m. § 2 RHG; §§ 97 und 99 SÄHO).

Ob und inwieweit die Staatsregierung, Landtag oder die Regierung tragenden Fraktionen des Parlaments die Bewertungen des Sächsischen Rechnungshofs im Sonderbericht aufgreifen, sich diese zu eigen oder darüber hinaus zur Grundlage eigener Maßnahmen machen, kann der Sächsische Rechnungshof weder steuern, noch in sonstiger Weise beeinflussen. Die Annahme einer Auswirkung im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a) SächsUIG ist daher mit der staatlichen Kompetenzordnung nicht in Einklang zu bringen, da hierdurch eine Kausalität bemüht würde, die rechtlich nicht möglich wäre.

Auch die Annahme einer wahrscheinlichen Auswirkung verbietet sich daher. Hierzu wäre zumindest ein prognostischer Ansatz notwendig, der eine Wahrscheinlichkeit der Auswirkung des Sonderberichts auf Umweltbestandteile oder Faktoren trägt. Dieser ist jedoch nicht erkennbar.

Die Behandlung des Sonderberichts im Sächsischen Landtag führte nicht zu einem Beitritt.

Ein Beitritt, als parlamentarische Handlungsweise im Umgang mit Berichten von Rechnungshöfen, bedeutet eine vollumfängliche Zustimmung des Sächsischen Landtags zu den Bewertungen des Sächsischen Rechnungshofs. Diese liegt nicht vor. Der Sonderbericht konnte daher keine Auswirkung oder wahrscheinliche Auswirkung entfalten.

Der Sonderbericht bezweckt auch nicht den Schutz von Umweltbestandteilen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b) SächsUIG). Tatbestandsvoraussetzung ist eine umweltschützende Zielstellung der Maßnahme (Engel in Götze/Engel, UIG, § 2, Rn. 95 m. w. N.). Diese liegt nicht vor. Der Sonderbericht bezweckt ausschließlich die Information von Landtag und Staatsregierung über Risiken für die öffentlichen Haushalte. Der Sächsische Rechnungshof kann von seinem Verfassungsauftrag her, Art. 100 Abs. 1 Satz 1 Sächsische Verfassung weist ihm ausschließlich die umfassende Finanzkontrolle und keine weiteren Funktionen zu, mit seiner Tätigkeit keine umweltschützenden Ziele verfolgen.

Der Sonderbericht enthält auch keine Kosten-Nutzen-Analyse und sonstige wirtschaftliche Analyse oder Annahme, die zur Vorbereitung und Durchführung einer Maßnahme oder Tätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 SächsUIG verwendet wird (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 SächsUIG). Zielstellung dieser Vorschrift ist, dass die wirtschaftlichen Hintergründe umweltpolitischer Entscheidungen transparenter gemacht werden sollen (Engel in Götze/Engel, UIG, § 2, Rn. 99 m. w. N.). Mithin dienen die Analysen der Vorbereitung von Regierungs- oder Verwaltungshandeln. So definiert Buchst. B) Nummer 9.3 zu § 7 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung – VwV-SäHO – Kosten-Nutzen-Analysen: „Die Kosten und Nutzen der zu untersuchenden Maßnahmen werden möglichst in Geld bewertet und einander gegenübergestellt.“. Umfasst ist daher das planende Vorbereitungshandeln ausschließlich der Staatsregierung und der Staatsverwaltung als „Hilfsmittel, um Parlament und Exekutive in geeigneten Fällen die Entscheidungsfindung zu erleichtern“ (Buchst. B) Nummer 9.1 zu § 7 VwV-SäHO).

Aus dem Gebrauch von „verwendet werden“ in § 3 Abs. 2 Nr. 3 SächsUIG lässt sich des Weiteren eine Finalität der Analysen zu der Verwendung umweltpolitischer Maßnahmen durch die Verwaltung schließen. Diese Ausrichtung lässt sich bei Berichten des Sächsischen Rechnungshofs an Landtag und Staatsregierung nicht herleiten. Zielstellung dieser Berichte ist die Information der zum Handeln berufenen Staatsorgane. Mehr kann und darf der Sächsische Rechnungshof als Instrument der Finanzkontrolle nicht.

Auch beinhaltet die Wortwahl von „verwendet wird“ eine tatsächliche Verwendung der Analysen zu entsprechenden Maßnahmen. Dies ist nicht der Fall. Zu einem Beitritt des Sächsischen Landtags zum Sonderbericht kam es, wie oben dargestellt, nicht.

3.3.3 Schutz öffentlicher Belange

Selbst wenn angenommen würde, der verfahrensgegenständliche Sonderbericht sei vom Sächsischen Rechnungshof als „Stelle der öffentlichen Verwaltung“ (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 SächsUIG) verfasst und stelle eine Umweltinformation dar (§ 3 Abs. 2 SächsUIG), steht einer Übersendung an Sie der Schutz öffentlicher Belange entgegen.

Die Bekanntgabe des Sonderberichts hätte nachteilige Auswirkungen auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 3 SächsUIG) sowie auf die Verteidigung (§ 5 Abs. Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 SächsUIG).

3.3.3.1 Auswirkungen auf die Verteidigung

Auf die Ausführungen in Nummern 3.1.3 und 3.1.5 wird verwiesen.

Die Bekanntgabe des Sonderberichts hätte nachteilige Auswirkungen auf die Verteidigung (§ 5 Abs. Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 SächsUIG).

Im Sonderbericht werden Bewertungen zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Bergbauunternehmen, die Bodenschätze zur Energiegewinnung abbauen, vorgenommen.

Die langfristige Sicherstellung der Energieversorgung ist für die Landesverteidigung elementar. Die Möglichkeit der Gewinnung von Energie aus fossilen Energieträgern ist im Verteidigungsfall von großer strategischer Bedeutung. Dann ermöglicht die Nutzung fossiler Energieträgern zur Energiegewinnung teilweise Energieautarkie. Die öffentliche Hand kann im Spannungs- und Verteidigungsfall auf die Bergbauunternehmen daher notfalls auch mit Zwangsmaßnahmen zugreifen. Nummer 22.2 RRGV sieht im Verteidigungsfall entsprechende Kontingentierungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gegenüber der privaten Wirtschaft zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung sowie der eigenen und verbündeten Streitkräfte mit Energie vor. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Energiesicherungsgesetz ermöglicht als ultima ratio staatliche Maßnahmen zur Sicherung fossiler Energieträger.

Es ist zu prognostizieren, dass die Bekanntgabe des Sonderberichts nachteilige Auswirkungen auf die Verteidigungsfähigkeit hat. Bei der Prognose ist die Bedeutung der geschützten Belange zu berücksichtigen, eine Bekanntgabe wirkt sich danach bereits dann nachteilig aus, wenn sie eine Gefährdungslage schafft oder erhöht (Gesetzesbegründung zu § 5 SächsUIG: LT-DrS. 4/3410, S. 21). Dies ist der Fall. Die Bekanntgabe würde jedermann, mithin auch einer fremden, potentiell gegnerischen Macht, Einblicke ermöglichen, ob und inwieweit Bergbauunternehmen im Freistaat Sachsen wirtschaftlich tragfähig kalkulieren und damit ihren Beitrag zur Energieversorgung auch bei einer möglichen Änderung der Festsetzung von Sicherheitsleistungen stets sicherstellen können.

3.3.3.2 Auswirkungen auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit

Eine Bekanntgabe des Sonderberichts hätte Auswirkungen auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit. Hierzu gehören die Grundinteressen der Gesellschaft, insbesondere Leben und Gesundheit der Menschen (Engel in Götze/Engel, § 8 UIG, Rn. 20 m. w. N.) im räumlichen Anwendungsbereich des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes. Der Informationsanspruch ist daher abzulehnen.

Bergbauunternehmen, welche zuverlässig die Versorgung der Kraftwerke mit fossilen Energieträgern absichern, tragen bei Großschadensereignissen, welche die Versorgung zahlreicher Menschen mit lebenswichtigen Gütern und Leistungen, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in außergewöhnlichem Maß in Mitleidenschaft ziehen, zur Absicherung der Energieversorgung bei der Bekämpfung und Bewältigung des Großschadenslagen bei.

Es ist zu prognostizieren, dass die Bekanntgabe des Sonderberichts nachteilige Auswirkungen auf die Grundinteressen der Gesellschaft, insbesondere Leben und Gesundheit der Menschen in Sachsen, hat. Bei der Prognose ist die Bedeutung der geschützten Belange zu berücksichtigen, eine Bekanntgabe wirkt sich danach bereits dann nachteilig aus, wenn sie eine Gefährdungslage schafft oder erhöht (Gesetzesbegründung zu § 5 SächsUIG: LT-DrS. 4/3410, S. 21). Dies ist der Fall. Eine Kenntnis der in dem Sonderbericht aufgeführten Daten der Bergbauunternehmen, deren Bodenschätze zur Energiegewinnung genutzt werden, könnte (siehe hierzu insbesondere Nummer 3.3.4.2) für die Unternehmen existenzbedrohend werden. Die Bedrohung der Existenz der Unternehmen schafft eine Gefahrenlage, mithin eine Schadenswahrscheinlichkeit, dass die Unternehmen im Katastrophenfall nicht ihren Beitrag zur stabilen Energieversorgung werden leisten können.

Zu den bedeutsamen Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 3 SächsUIG) gehört weiterhin auch die Funktionsfähigkeit des Staates.

Eine Bekanntgabe des Sonderberichts hätte Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Freistaates Sachsen. Der Informationsanspruch ist daher abzulehnen (vgl. Engel in Götze/Engel, UIG, § 8, Rn. 20 m. w. N.).

Da das Sächsische Umweltinformationsgesetz die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Landesrecht umsetzt, ist dieses Landesgesetz nach Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union – EUV – im Lichte des Unionsrechts auszulegen (Geiger in Geiger/Khan/Kotzur, EUV, Art. 4, Rn. 38 m. w. N.).

Es kommt daher darauf an, wie das dem Landesrecht zugrundeliegende Unionsrecht zu verstehen ist. Hierzu sind zunächst Reichweite und Grenzen der Rechtsetzung durch die Union zu bestimmen, welche diese bei Erlass der Richtlinie 2003/4/EG zu beachten hatte.

Die Organe der Union sind bei der Rechtsetzung nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 EUV verpflichtet, die nationale Identität der Mitgliedstaaten zu achten, die in den grundlegenden verfassungsmäßigen Strukturen zum Ausdruck kommt.

Ein grundlegendes verfassungsmäßiges Strukturmerkmal der Bundesrepublik Deutschland ist die Stellung der Rechnungshöfe auf Bundes- und auf Länderebene als unabhängige Staatsbehörden. Die institutionelle Unabhängigkeit der Rechnungshöfe unterstreicht, dass diese weder Teil der ministerialgebundenen Exekutive noch Hilfsorgan der Legislative sind (Berlit/Kühn in Baumann-Hasske/Kunzmann, Die Verfassung des Freistaats Sachsen, 3. Aufl. 2011, Art. 100, Rn. 28 m. w. N.). Diese Unabhängigkeit führt im Verhältnis zu Staatsorganen oder ihren Teilen dazu, dass die Rechnungshöfe außerhalb der enumerativ aufgeführten Verpflichtungen in den Verfassungen und den auf deren Grundlagen erlassenen Rechnungshofgesetzen und Haushaltsordnungen weder der Exekutive noch dem Parlament oder dessen Teilen auskunftspflichtig sind.

In Sachsen ist der Sächsische Rechnungshof daher nicht verpflichtet (An-)Fragen der Fraktionen des Sächsischen Landtages zu beantworten. Als unabhängige oberste Landesbehörde (Art. 100 Abs. 1 Satz 2 Sächsische Verfassung, § 1 Abs. 1 RHG) entscheidet er frei, ob er eine solche Anfrage beantwortet oder nicht. Daher steht dem

Sächsischen Rechnungshof auch kein Auskunftsverweigerungsrecht wie der Staatsregierung nach Art. 51 Abs. 2 Sächsische Verfassung zu Gebote. Aufgrund seiner Unabhängigkeit benötigt er dieses nicht.

Nimmt man jedoch eine Verpflichtung der Rechnungshöfe auf Erteilung von Auskünften über Umweltüberinformationen an, hätten diese jeder natürlichen und juristischen Person grundsätzlich Auskunft zu erteilen. Einem Abgeordneten des Landtags müsste der Sächsische Rechnungshof auf der Grundlage sächsischen Verfassungsrechts eine Auskunft verwehren. Diese erhielte er jedoch, wenn er sich auf § 4 Abs. 1 SächsUIG berufen würde. Darüber hinaus wäre der Sächsische Rechnungshof nach Ihrer Auffassung zudem verpflichtet, Dritten Auskünfte zu Berichten, die ausschließlich an Verfassungsorgane adressiert sind, zu gewähren.

Diese Auffassung hebt die von den Verfassungsgebern gewollte institutionelle Unabhängigkeit des Sächsischen Rechnungshofs gegenüber den anderen Staatsorganen aus. Dies ist mit der grundlegenden verfassungsmäßigen Struktur der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder nicht vereinbar.

Dieses Ergebnis ist zudem noch aus einem weiteren Grund angezeigt:

Die Antragsteller, natürliche und juristische Personen, berufen sich mit Geltendmachung ihrer Ansprüche nach Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie auf einen öffentlichen Zweck, der Durchsetzung der Ziele des Umweltschutzes (erster Erwägungsgrund der Richtlinie 2003/4/EG, vgl. Kloepfer, Umweltrecht, 4. Aufl. 2016, § 5, Rn. 1372 m. w. N.).

Sowohl die Antragsteller nach der Richtlinie als auch die Rechnungshöfe können sich daher auf die Geltendmachung von Informationsansprüchen gegenüber der öffentlichen Hand berufen.

Die Zielstellungen sind jedoch unterschiedlich: Ein Rechnungshof kann und darf sich hierfür ausschließlich auf die Finanzkontrolle berufen. Einem Antragsteller nach der Richtlinie steht zur Geltendmachung seines Informationsanspruchs nur die Berufung zu Gebote, dass die beantragte Information eine Umweltinformation ist.

Die Rechtsordnung hat beiden zur Durchsetzung ihrer Informationsansprüche ein rechtliches Instrumentarium (im Freistaat Sachsen: § 4 Abs. 1 SächsUIG bzw. §§ 88 ff. SäHO) in die Hand gegeben.

Eröffnet die Rechtsordnung daher beiden Informationsansprüchen, bedürfen diese Befugnisse der Abgrenzung.

Die Kontrollbefugnisse der Rechnungshöfe wurden von dem Bundes- und den Landesgesetzgebern unter Berücksichtigung der Belange, Interessen und der Grundrechte der zu prüfenden Einrichtungen detailliert geregelt. So haben die Rechnungshöfe unter Anwendung dieser Regeln zu prüfen und anschließend als unabhängige oberste Staatsbehörden zu entscheiden, ob sie einen Prüfbericht veröffentlichen oder nicht. Wollen die Rechnungshöfe Berichte unter Berücksichtigung von öffentlichen Belangen und Grundrechten Dritter nicht veröffentlichen, sichert ihre institutionelle Unabhängigkeit die rechtliche Unangreifbarkeit dieser Entscheidung.

Würde den Antragstellern nach der Richtlinie ein Auskunftsanspruch gegenüber den Rechnungshöfen zustehen, wäre dies geeignet, die Rechnungshöfe gegenüber den zu prüfenden Einrichtungen bloßzustellen.

Die Akzeptanz der zu prüfenden Einrichtungen, den Rechnungshöfen alle entscheidungserheblichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, wäre nachhaltig beschädigt, wenn diese damit rechnen müssen, dass Rechnungshöfe die in den Unterlagen aufgeführten Daten Dritten gegenüber bekanntzugeben haben.

Im Wege einer Rechtsfolgenbetrachtung ist zudem davon auszugehen, dass die Rechnungshöfe gegenüber Parlament und Regierung in ihren Berichten, insbesondere in ihren Sonderberichten, in jedweder Hinsicht zurückhaltender formulieren würden, da sie damit zu rechnen hätten, dass die Bekanntgabe ihre Berichte jederzeit von Dritten beantragt werden können. Hierdurch würden die Mitteilungen der Rechnungshöfe rein faktisch an Bedeutung verlieren. Die mangelnde Aussagekraft dieser Berichte würde zu einer Schwächung der parlamentarischen Regierungskontrolle führen. Allein inhalts-

starke Berichte ermöglichen den Minderheitsfraktionen die effiziente Kontrolle der Regierungstätigkeit.

Die Annahme eines Informationsanspruchs der Antragsteller nach der Richtlinie gegenüber Rechnungshöfen wäre daher geeignet, der unabhängigen Finanzkontrolle als tragendem Grundprinzip des Verfassungsgefüges der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaats Sachsen in Form der verschränkten Gewaltenkontrolle erheblich und nachhaltig zu schaden. Die von der Rechtsordnung gewollte Zuordnung von Informationsansprüchen an zwei Anspruchsberechtigte (Rechnungshöfe und Antragsteller) würde daher dazu führen, dass ein Anspruchsteller dem anderen empfindlich schaden könnte.

Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Organe der Union, das Europäische Parlament und der Rat, bei Erlass der Richtlinie 2003/4/EG einen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 2 Satz 1 EUV und damit ein Handeln außerhalb ihrer vertraglichen Bindungen (– *ultra vires* –, vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 2016, Az.: 2 BvE 13/13, 2 BvR 2728/13, 2 BvR 2729/13, 2 BvR 2730/13, 2 BvR 2731/13, juris Rn. 140) beabsichtigen.

Daher ist die Richtlinie im Licht von Art. 4 Abs. 2 Satz 1 EUV auszulegen. Die Auffangklausel der öffentlichen Sicherheit als unbestimmter Rechtsbegriff, der im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Satz 2 EUV auslegungsfähig ist, bietet hierfür die Möglichkeit.

Demnach schließt die in Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) Alt. 2 der Richtlinie erwähnte öffentliche Sicherheit die Geltendmachung von Ansprüchen auf Bekanntgabe von Umweltinformation gegenüber Rechnungshöfen in der Bundesrepublik Deutschland aus.

Die Informationsansprüche der Antragsteller nach der Richtlinie sind nach dem Grundsatz der schonenden Auslegung bei kollidierenden öffentlichen Interessen mit den Informationsansprüchen der Rechnungshöfe zur Vermeidung der Schwächung der Finanzkontrolle lediglich als gegen die übrige öffentliche Hand gerichtet zu verstehen.

Nach dem Grundsatz der europarechtskonformen Auslegung (Art. 4 Abs. 3 EUV) ist diese Auslegung der Richtlinie auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 3 SächsUIG als Landesrecht zu übertragen.

Die Bekanntgabe des Sonderberichts hätte daher nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Freistaates Sachsen als bedeutsamem Schutzgut der öffentlichen Sicherheit. Die Staatsfunktion der Finanzkontrolle durch den Sächsischen Rechnungshof als Bestandteil der verschränkten Gewaltenteilung würde empfindlich geschwächt.

3.3.3.3 Kein überwiegendes Interesse an Bekanntgabe

Es liegt kein überwiegendes Interesse des Antragstellers auf Bekanntgabe des Sonderberichts nach § 5 Abs. 1 Satz 1 SächsUIG vor.

Die öffentlichen Belange der Verteidigung, des Katastrophenschutzes und der Funktionsfähigkeit des Staates überwiegen Ihr Interesse an der Bekanntgabe.

Sie begründen Ihren Widerspruch unter anderem mit der Bedeutung der Absicherung der öffentlichen Hand gegen die Folgekosten im Bergbau durch Sicherheitsleistungen. Ausnahmen hiervon würden ein besonders hohes Risiko im Milliardenbereich für den öffentlichen Haushalt und die Umwelt darstellen.

Ihre Begründung beinhaltet damit unter anderem einen Anspruch auf eine Form von Verwaltungskontrolle in Bezug auf die öffentlichen Finanzen.

Hierzu sind Sie jedoch im Gegensatz zum Sächsischen Rechnungshof nicht berufen.

Auch Ihre Begründung von Risiken im Milliardenbereich für die Umwelt vermag nicht zu überzeugen, da sie mit Ihrer Begründung der Risiken im Milliardenbereich für die öffentlichen Haushalte nicht in Einklang zu bringen ist. Bestünden, wie von Ihnen angenommen, Risiken im Milliardenbereich für die öffentlichen Haushalte, müsste die öffent-

liche Hand nach Ihrer Argumentation die Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung selbst tragen. Es ergäbe sich demnach für die Umwelt keinen Unterschied, wer die Kosten der Maßnahmen für die Wiedernutzbarmachung trägt. Diese Fragen sind ausschließlich solche des Finanzwesens des Staates.

Sie sind jedoch ausschließlich als Sachwalter von Umweltinteressen berufen und befugt. Diese werden aus der pauschalen Begründung Ihres Antrags nicht erkennbar (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 23. Februar 2017, Az.: 7 C 31.15, Rn. 98).

Ihre haushalterische Begründung vermag zudem das Gewicht der Belange der Verteidigung, des Katastrophenschutzes und der Funktionsfähigkeit des Staates nicht zu mindern.

Hierbei ist zum einen zu berücksichtigen, dass die dargelegten Belange der Verteidigung keinen untergeordneten, sondern einen strategischen Bereich der Landesverteidigung betreffen.

Des Weiteren streiten für eine überwiegende Berücksichtigung der Belange des Katastrophenschutzes, dass der Katastrophenschutz den Schutz von Leben, Gesundheit einer Vielzahl von Menschen in Sachsen und von bedeutenden öffentlichen und privaten Vermögensgüter in erheblichem Ausmaß bezweckt. Die Sicherheit der Energieversorgung ist für die im Katastrophenschutz beteiligten Kräfte elementar.

Zum anderen ist in die Abwägung einzustellen, dass die finanzwirtschaftlichen Aspekte, als deren Sachwalter Sie sich – ohne Befugnis – verstehen, bereits Gegenstand einer parlamentarischen Debatte im Sächsischen Landtag, dem Adressaten des Sonderberichts des Sächsischen Rechnungshofs, gewesen ist (Plenarprotokoll des 6. Sächsischen Landtags, S. 4799 ff.).

Das Parlament hat sich mit dieser Materie somit unter Berücksichtigung der durch die Restriktion als Verschlussache zu schützenden Belange kontrovers befasst. Dies entspricht im Wesentlichen der von der Sächsischen Verfassung vorgegebenen Zielstel-

lung des Sächsischen Rechnungshofs, mit seinen Berichten das Parlament zur effizienten Regierungskontrolle zu unterstützen.

Eine parlamentarische und damit öffentliche Debatte zu den Gegenständen des Sonderberichts findet damit bereits statt. Auch dieser Aspekt vermag nicht für ein überwiegendes Interesse an einer Bekanntgabe des Sonderberichts zu streiten.

Darüber hinaus würde, wie dargelegt, eine Bekanntgabe des Sonderberichts den Sächsischen Rechnungshof in der effizienten Ausübung der Finanzkontrolle wesentlich und nachhaltig schwächen. Die Ausübung Ihres Informationsanspruchs, den Sie als Sachwalter der Öffentlichkeit wahrnehmen, darf nicht dazu führen, dass hierdurch unabhängige staatliche Einrichtungen, die ebenfalls zur Kontrolle staatlicher Tätigkeit berufen sind, empfindlich geschwächt werden.

3.3.4 Schutz privater Belange

Selbst wenn angenommen würde, der verfahrensgegenständliche Sonderbericht sei vom Sächsischen Rechnungshof als „Stelle der öffentlichen Verwaltung“ (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 SächsUIG) verfasst und stelle eine Umweltinformation dar (§ 3 Abs. 2 SächsUIG), steht einer Übersendung an Sie der Schutz privater Belange entgegen.

Die Bekanntgabe des Sonderberichts würde Urheberrechte des Sächsischen Rechnungshofs verletzen (§ 6 Abs. Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 SächsUIG) und es würden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Alt. 1 SächsUIG).

3.3.4.1 Verletzung von Urheberrechten

Eine Bekanntgabe des Sonderberichts würde die ausschließlichen Urheberrechte des Sächsischen Rechnungshofs an dem Sonderbericht (§ 6 Abs. Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 SächsUIG) verletzen.

Den Sonderbericht hat der Sächsische Rechnungshof erstellt, seine Mitglieder (Art. 100 Abs. 2 Satz 1 Sächsische Verfassung) haben diesen beschlossen und ihn unterschrieben. Dieser stellt ein Werk in Form eines Schriftwerks gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 Urheberrechtsgesetz – UrhG – dar (vgl. Bundesgerichtshof, Vorlage an den Europäischen Gerichtshof vom 1. Juni 2017, Az.: I ZR 139/15, Rn. 12).

Dessen Urheber ist der Sächsische Rechnungshof, da dieser mit der Unterschrift seiner Mitglieder verantwortlich zeichnet (vgl. Katzenberger/Metzger in Schricker/Loewenheim, 5. Aufl. 2017, § 5 UrhG, Rn. 32 m. w. N).

Den Sonderbericht hat der Urheber lediglich einem abgegrenzten Empfängerkreis, dem Sächsischen Landtag und Vertretern der Staatsregierung zugeleitet. Durch die Einstufung als Verschlussache gemäß § 4 Abs. 2 SächsSÜG wurde zudem deutlich gemacht, dass der Sonderbericht nicht für die Öffentlichkeit bestimmt ist (Bundesgerichtshof, a. a. O., Rn. 29 m. w. N.; Katzenberger/Metzger in Schricker/Loewenheim, § 5 UrhG, Rn. 73 m. w. N.: kein Schutzausschluss unveröffentlichter öffentlicher Werke).

Der Umstand, dass es sich bei dem Sonderbericht um einen amtlichen Zwecken dienenden Bericht handelt, der von Staatsbediensteten, den Mitgliedern des Sächsischen Rechnungshofs, in Erfüllung ihrer Dienstpflichten geschrieben wurde, berührt weder die Urheberrechtsfähigkeit des Sonderberichts, noch das Bestehen von Verwertungsrechten der Verfasser oder des Dienstherrn (vgl. Bundesgerichtshof, a. a. O., Az.: I ZR 139/15, Rn. 45 m. w. N.). Zwar wurde der Sonderbericht von den Mitgliedern des Sächsischen Rechnungshofs in Erfüllung ihrer Dienstpflichten erstellt. Die Verfasser des Sonderberichts werden nicht über eine wirtschaftliche Verwertung des Sonderberichts, sondern über ihre Dienstbezüge entlohnt. Die Geltendmachung der Urheber-

rechte dient nicht der Wahrung wirtschaftlicher Interessen, sondern der Geheimhaltung des Sonderberichts. Dem steht jedoch die Gewährung von Urheberrechtsschutz nicht entgegen. Das Urheberrechtsgesetz schützt mit dem Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG) auch das Interesse des Urhebers an Geheimhaltung des Inhalts seiner Werke (Bundesgerichtshof, a. a. O., Az.: I ZR 139/15, Rn. 46 m. w. N.).

Allein dem Sächsischen Rechnungshof stehen daher insbesondere die Rechte auf Veröffentlichung (§ 12 UrhG), Vervielfältigung (§ 16 UrhG) und öffentlicher Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) des Sonderberichts zu (vgl. Bundesgerichtshof, a. a. O., Az.: I ZR 139/15, Rn. 12).

Der Sächsische Rechnungshof willigte auch nicht in eine Bekanntgabe an Sie ein.

3.3.4.2 Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Durch die Bekanntgabe des Sonderberichts würden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen zugänglich gemacht (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Alt. 1 SächsUIG).

Die im Sonderbericht erwähnten Bergbauunternehmen wurden nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsUIG gehört. Sieben von acht Unternehmen haben in die Bekanntgabe nicht eingewilligt.

Im Sonderbericht werden anhand der Betriebspläne bisherige Verwaltungsverfahren der Bergverwaltung, das Geschäftsmodell sowie die derzeitige wirtschaftliche Situation einzelner Unternehmen im Hinblick auf Umfang, Höhe, Dauer, Art und Eignung der Festsetzung von Sicherheitsleistungen erörtert. Bei mehreren Unternehmen werden Umfang, Höhe, Dauer, Art und Eignung der Festsetzung von Sicherheitsleistungen unter Benennung konkreter Zahlen betrachtet.

Die Angaben zu allen Unternehmen sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Der Sächsische Rechnungshof ist nicht an die Bewertung einzelner Unternehmen, ob Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorliegen, gebunden.

Bei der Erörterung der derzeitigen wirtschaftlichen Situation einzelner Unternehmen unter Heranziehung der Unterlagen der Bergverwaltung zu der Festsetzung von Sicherheitsleistungen, insbesondere zu deren Art, Eignung, Höhe, Umfang und Dauer handelt es sich insgesamt um Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem bestimmten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung die Unternehmer ein berechtigtes Interesse haben: mithin um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Betriebsgeheimnisse umfassen technisches, Geschäftsgeheimnisse vornehmlich kaufmännisches Wissen. Die Offenlegung der Informationen ist geeignet, insbesondere exklusives kaufmännisches Wissen Konkurrenten, aber auch Zulieferern und Abnehmern zugänglich zu machen und so die Wettbewerbspositionen der Unternehmen nachteilig zu beeinflussen (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 23. Februar 2017, Az.: 7 C 31.15, Rn. 64 m. w. N.).

Die im Sonderbericht erwähnten Bergbauunternehmen bewegen sich im Freistaat Sachsen auf einem überschaubaren Markt. In diesem durch das Bergrecht geprägten Markt sind die Kalkulationsgrundlagen maßgeblich von den Festsetzungen in den Betriebsplanzulassungen beeinflusst. Soweit ein anderer Marktteilnehmer, insbesondere Konkurrenten, Informationen über die Festsetzung von Sicherheitsleistungen und die dieser zugrundeliegenden Erwägungen der Bergverwaltung sowie die darauf fußenden Bewertungen des Sächsischen Rechnungshofs erhält, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bergbauunternehmen wesentlich durchsichtiger geworden.

Den anderen Marktteilnehmern erschließen sich durch die Bekanntgabe der Informationen zu den Festsetzungen der Sicherheitsleistungen wesentliche Anhaltspunkte, um zu erkennen, wie das betroffene Unternehmen seine Preise kalkulieren wird (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 4. September 2013, Az.: 5 StR 152/13, juris Rn. 22). Auch die Erörterungen zum Geschäftsmodell sowie der derzeitigen wirtschaftlichen Situation

der Unternehmen im Hinblick auf die Festsetzungen von Sicherheitsleistungen kann die Wettbewerbsposition der betroffenen Unternehmen nachteilig beeinflussen. Hierzu gehört auch die Verhandlungsposition der betroffenen Unternehmen gegenüber Zulieferern, Abnehmern und Kreditgebern.

Soweit in einem Markt, der wie bei Bergbauunternehmen, nicht auf den Freistaat Sachsen beschränkt ist, einzelne Unternehmen im Sonderbericht im Hinblick auf Umfang, Höhe, Dauer, Art und Eignung der Festsetzung von Sicherheitsleistungen, ihr Geschäftsmodell und ihre derzeitige wirtschaftliche Situation im Kontext zu der Festsetzung der Sicherheitsleistung, erwähnt werden und das Handeln der Bergverwaltung in Bezug auf diese Unternehmen erörtert wird, stellt dies für diese Firmen, die sich im überregionalen und teilweise transnationalen Wettbewerb befinden, eine nachteilige Beeinflussung ihrer Wettbewerbssituation dar.

Der Umstand, dass ein Unternehmen nicht der Auffassung ist, der Sonderbericht enthalte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, ist zudem noch aus einem weiteren Grund nicht von Relevanz. Der Sonderbericht ist eine zusammenhängende Einheit. Er beinhaltet insgesamt die Erkenntnisse aus der Prüfung, ob und in welchem Umfang die sächsische Bergbauverwaltung rechtlich gehalten ist, in verschiedenen wirtschaftlichen Konstellationen für Unternehmen des Bergbaus Sicherheitsleistungen festzusetzen.

3.3.4.3 Kein überwiegendes Interesse an Bekanntgabe

Auf die Begründung bei Nummer 3.3.3.3 wird verwiesen.

Darüber hinaus ist in die Abwägung einzustellen, dass das Urheberrecht des Sächsischen Rechnungshofs dessen Entscheidung als unabhängige Einrichtung der Finanzkontrolle, den Sonderbericht nicht zu veröffentlichen, wirkungsvoll zivilrechtlich schützt. Damit flankiert der Urheberrechtsschutz die Unabhängigkeit der Entscheidung des Sächsischen Rechnungshofs als Kontrollinstanz.

Dahinter muss Ihr Informationsinteresse, welches Sie zudem auf finanzwirtschaftliche Erwägungen stützen (siehe hierzu die Ausführungen in Nummer 3.3.3.3), zurückstehen.

Des Weiteren ist eine Bekanntgabe für die Bergbauunternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Wird ihren Konkurrenten durch die Bekanntgabe ermöglicht, Einblick in ihre Kalkulationen und geschäftlichen Risiken zu nehmen, sind die Grundrechte der Unternehmer (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 28 Abs. 1 Satz 2 Sächsische Verfassung; Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG, Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Sächsische Verfassung) nicht nur tangiert, sondern empfindlich betroffen. Die möglicherweise existenzbedrohenden wettbewerblichen Nachteile, die auf der Überschaubarkeit des Marktes sowie der Sensibilität der Daten beruhen, können nicht durch Ihr Informationsinteresse aufgewogen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kostengrundentscheidung folgt aus § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i. V. m. § 1 Satz 1 Sächsisches Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetz – SächsVwVfZG – i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG. Sie tragen die Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen), da Ihr Widerspruch nicht erfolgreich ist.

Für die Durchführung des Widerspruchsverfahren sieht § 13 Abs. 3 SächsUIG eine Rahmengebühr von 5 bis 100 € vor. Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Sächsisches Verwaltungskostengesetz – SächsVwKG –, welches nach § 13 Abs. 1 Satz 3 SächsUIG anzuwenden ist, wird die Höhe der Verwaltungsgebühren nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten bemessen. Aufgrund der Komplexität der behandelten Rechtsfragen, der Beteiligung der betroffenen Unternehmen sowie der Bedeutung für die Angelegenheit erachte ich eine Gebühr von 50,00 € in der Mitte des Gebührenrahmens als angemessen. Nr. 94 Ziffer 1 der Anlage 1 zu § 1 Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 9. SächsKVZ – mit den höheren Rahmengebühren ist nicht anzuwen-

den, da diese Gebühren entsprechend ihrem Wortlaut nur bei einer Bewilligung des Antrags auf Zugang zu Umweltinformationen Anwendung finden.

Die Auslagen betragen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsVwKG für die Postzustellung mit Mehrwertsteuer 4,11 €.

5. Beteiligung der im Sonderbericht erwähnten Bergbauunternehmen

Ich weise Sie darauf hin, dass die im Sonderbericht erwähnten Bergbauunternehmen Beteiligte des Verwaltungsverfahrens nach § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 VwVfG sind. Den Unternehmen wird daher eine Ausfertigung dieses Bescheides zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Ablehnungsbescheid des Sächsischen Rechnungshofes vom 6. April 2017 kann innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Widerspruchsbescheides schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erhoben werden.

Wird die Klage in elektronischer Form eingelegt, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Karl-Heinz Binus